

Gesetze – NRW Art. 78.3, Grundgesetz 104c, ...

Excerpt

Artikel 78 „Konnexitätsausführungsgesetz zur **Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens**“

§ 1 (1) Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu einer wesentlichen Belastung der ... Gemeinden und Gemeindeverbände, ist ein ... **finanzieller Ausgleich** ... zu schaffen ... (ist) aufgrund einer **Kostenfolgeabschätzung der Ersatz der entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen** ... zu regeln ...

§ 3 Kostenfolgeabschätzung

(1) Der Kostenfolgeabschätzung sind die bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Kosten zugrunde zu legen.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 104c

Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur **Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur** gewähren. ... Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Berichte und anlassbezogen die Vorlage von Akten verlangen.

Gemeindeordnung NRW

§ 1 Wesen der Gemeinden

(1) Die Gemeinden sind die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues. Sie fördern das Wohl der Einwohner in **freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe**. Sie handeln zugleich **in Verantwortung für die zukünftigen Generationen**.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 104c

Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur **Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur** gewähren. ... Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Berichte und anlassbezogen die Vorlage von Akten verlangen.

Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel 78 „Konnexitätsausführungsgesetz zur **Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens**“

§ 1 (1) Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu einer wesentlichen Belastung der ... Gemeinden und Gemeindeverbände, ist ein ... **finanzieller Ausgleich** ... zu schaffen ... (ist)

aufgrund einer **Kostenfolgeabschätzung der Ersatz der entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen** ... zu regeln ...

§ 3 Kostenfolgeabschätzung

- (2) Der Kostenfolgeabschätzung sind die bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Kosten zugrunde zu legen.
- (3) Für die Prognose ... sind die Kosten der übertragenen Aufgabe, die Einnahmen und die anderweitigen Entlastungen zu schätzen. **Diese Ermittlungen sind schriftlich zu dokumentieren.**
- (3) Zur Ermittlung der geschätzten Kosten der übertragenen Aufgabe sind ... durchzuführen:
1. **Sämtliche Umstände der Durchführung der Aufgabe** (z.B. Zahl der Leistungsempfänger und -prozesse, benötigte Verwaltungsressourcen) **sind zu beschreiben. Ist beabsichtigt, durch Ausführungsvorschriften besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung ... zu stellen, ist dies bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen; ...**
 3. Der **Personalaufwand ist zu errechnen**, indem die durchschnittlichen Kosten der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Mitarbeiter mit dem geschätzten durchschnittlichen Zeitaufwand multipliziert werden; ...
 4. Der **Sachaufwand ist für einen Büroarbeitsplatz** mit einem pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 % auf den Personalaufwand oder mit einer Sachkostenpauschale zu veranschlagen; der **sonstige aufgabenspezifische Sachaufwand ist zu schätzen**. Die **Verwaltungsgemeinkosten** sind nur zu berücksichtigen, wenn sie sich durch die Aufgabenübertragung voraussichtlich erhöhen; dann ist ein Zuschlag von bis zu 10 % auf den Personalaufwand anzusetzen.
 5. Der **Aufwand für Investitionen, soweit diese ersichtlich für die Erfüllung der Aufgabe zu tätigen** sind, ist bei der Ermittlung der Kosten gleichfalls zu berücksichtigen.

Schulgesetz für das Land NRW

§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

- (1) Die **Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.**
- (2) **Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten**, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.
- (4) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

Excerpt: Alfons Kunze 2020